

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 153

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

48. Jahrgang

24. Juni 2005

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen***Kommission**

2005/C 153/01	Euro-Wechselkurs	1
2005/C 153/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3822 — Stora Enso/Schneidersöhne Papier) ⁽¹⁾	2
2005/C 153/03	Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. Maj 2005 bis 15. Juni 2005 (<i>Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates</i>)	3
2005/C 153/04	Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 10. Maj 2005 bis 15. Juni 2005 (<i>Entscheidung(en) gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2001/83/EG bzw. Artikel 38 der Richtlinie 2001/82/EG</i>)	6
2005/C 153/05	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	8
2005/C 153/06	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen	11
2005/C 153/07	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	16
2005/C 153/08	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte ⁽¹⁾	20

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2005/C 153/09	Beschluss Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen La Rochelle und Lyon und zwischen Poitiers und Lyon (!)	23
2005/C 153/10	Beschluss Frankreichs zur Aufhebung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr auf den Strecken Le Havre — Rouen — Straßburg, Saint-Brieuc — Paris und Saint-Brieuc — Nantes (!)	24
2005/C 153/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3746 — Tetra Laval/SIG Simo- nazzi) (!)	25
2005/C 153/12	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Ver- trag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden (!)	26

Berichtigungen

2005/C 153/13	Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezi- fischen Programms (Euratom) für Forschung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (ABl. C 139 vom 8.6.2005)	33
---------------	--	----



(!) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

23. Juni 2005

(2005/C 153/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2066	SIT	Slowenischer Tolar	239,43
JPY	Japanischer Yen	130,88	SKK	Slowakische Krone	38,321
DKK	Dänische Krone	7,4483	TRY	Türkische Lira	1,6381
GBP	Pfund Sterling	0,6624	AUD	Australischer Dollar	1,5593
SEK	Schwedische Krone	9,3735	CAD	Kanadischer Dollar	1,4916
CHF	Schweizer Franken	1,5391	HKD	Hongkong-Dollar	9,3754
ISK	Isländische Krone	79,85	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,702
NOK	Norwegische Krone	7,93	SGD	Singapur-Dollar	2,0146
BGN	Bulgarischer Lew	1,9559	KRW	Südkoreanischer Won	1 217,4
CYP	Zypern-Pfund	0,5736	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,1633
CZK	Tschechische Krone	29,792	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,9864
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3202
HUF	Ungarischer Forint	247,28	IDR	Indonesische Rupiah	11 643,69
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5861
LVL	Lettischer Lat	0,6961	PHP	Philippinischer Peso	67,28
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,561
PLN	Polnischer Zloty	4,0125	THB	Thailändischer Baht	49,485
ROL	Rumänischer Leu	36 080			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3822 — Stora Enso/Schneidersöhne Papier)

(2005/C 153/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 17. Juni 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Stora Enso („Stora Enso“, Finnland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von G Schneider & Söhne GmbH & Co KG („Schneider“, Deutschland) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Stora Enso: Herstellung und Vertrieb von Produkten der Holzverarbeitungsindustrie, insbesondere Papier, Pappe, Zellstoff und gesägtes Holz. Es ist ferner im Papierhandel tätig;

— Schneider: Papierhändler.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3822 — Stora Enso/Schneidersöhne Papier, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 15. Mai 2005 bis 15. Juni 2005

(Veröffentlichung gemäß Artikel 12 bzw. Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates ⁽¹⁾)

(2005/C 153/03)

**— Änderung einer Zulassung (Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates):
Annahme**

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
18.05.2005	Bonviva	Roche Registration Limited, 40 Broadwater Road, Welwyn Garden City, Hertfordshire AL7 3AY, United Kingdom	EU/1/03/265/001-002	24.05.2005
23.05.2005	IntronA	Schering Plough Europe, Rue de Stalle, 73, B-1180 Bruxelles — Stallestraat, 73 — B-1180 Brussel	EU/1/99/127/001-044	25.05.2005
23.05.2005	Viraferon	Schering Plough Europe, Rue de Stalle, 73, B-1180 Bruxelles — Stallestraat, 73 — B-1180 Brussel	EU/1/99/128/001-037	25.05.2005
23.05.2005	Kentera	Nicobrand Limited, 189 Casteroe Road, Coleraine, Northern Ireland BT51 3 RP	EU/1/03/270/001-003	25.05.2005
23.05.2005	DepoCyte	SkyePharma PLC, 105 Piccadilly, London W1V 9FN, United Kingdom	EU/1/01/187/001	25.05.2005
25.05.2005	Invirase	Roche Registration Ltd., 40, Broadwater Road, Welwyn Garden City, Hertfordshire, AL7 3AY, United Kingdom	EU/1/96/026/002	27.05.2005
25.05.2005	PegIntron	Schering Plough Europe, Rue de Stalle, 73, B-1180 Bruxelles — Stallestraat, 73 — B-1180 Brussel	EU/1/00/131/001-050	27.05.2005
25.05.2005	ViraferonPeg	Schering Plough Europe, Rue de Stalle, 73, B-1180 Bruxelles — Stallestraat, 73 — B-1180 Brussel	EU/1/00/132/001-050	27.05.2005
02.06.2005	Azopt	Alcon Laboratories (UK) Ltd., Pentagon Park, Boundary Way, Hemel Hempstead, Herts HP2 7UK, United Kingdom	EU/1/00/129/001-003	06.06.2005
02.06.2005	Onsenal	Pharmacia-Pfizer EEIG, Ramsgate Road, Sandwich, CT13 9NJ, United Kingdom	EU/1/03/259/001-006	06.06.2005
02.06.2005	Glivec	Novartis Europharm Limited, Wimblehurst Road, Horsham, West Sussex RH12 5AB, United Kingdom	EU/1/01/198/001-013	06.06.2005

(¹) ABl. L 214 vom 24. August 1993, S. 1.

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
03.06.2005	Zavesca	Actelion Registration Ltd, BSI Building 13th Floor, 389 Chiswick High Road, London W4 4AL, United Kingdom	EU/1/02/238/001	07.06.2005
03.06.2005	Ariclaim	Boehringer Ingelheim International GmbH, Binger Straße 173, D-5216 Ingelheim am Rhein	EU/1/04/283/001-006	07.06.2005
03.06.2005	Rebetol	Schering Plough Europe, Rue de Stalle, 73, B-1180 Bruxelles — Stallestraat, 73 — B-1180 Brussel	EU/1/99/107/001-004	07.06.2005
03.06.2005	Ketek	Aventis Pharma SA, 20 Avenue Raymond Aron, F-92160 Antony	EU/1/01/191/001-005	07.06.2005
03.06.2005	Levviac	Aventis Pharma SA, 20 Avenue Raymond Aron, F-92160 Antony	EU/1/01/192/001-005	07.06.2005
03.06.2005	Temodal	Schering Plough Europe, Rue de Stalle, 73, B-1180 Bruxelles — Stallestraat, 73 — B-1180 Brussel	EU/1/98/096/001-008	07.06.2005
03.06.2005	Valdyn	Pfizer Limited, Sandwich, Kent, CT13 9NJ, United Kingdom	EU/1/02/244/001-024	07.06.2005
10.06.2005	Taxotere	Aventis Pharma SA, 20 avenue Raymond Aron, F-92165 Antony Cedex	EU/1/95/002/001-002	14.06.2005
10.06.2005	Viracept	Roche Registration Limited, 40 Broadwater Road, Welwyn Garden City, Hertfordshire AL7 3AY, United Kingdom	EU/1/97/054/001 EU/1/97/054/003-006	14.06.2005
10.06.2005	Azilect	Teva Pharma GmbH, Kandelstraße 10, D-79199 Kirchzarten	EU/1/04/304/001-007	14.06.2005
10.06.2005	Angiox	The Medicines Company UK Ltd, Suite B, Park House, 11 Milton Park, Abingdon, Oxfordshire OX14 4RS, United Kingdom	EU/1/04/289/001-002	14.06.2005
10.06.2005	Rayzon	Pharmacia Europe EEIG, Sandwich, Kent, CT13 9NJ, United Kingdom	EU/1/02/210/001-008	14.06.2005
10.06.2005	Dynastat	Pharmacia Europe EEIG, Sandwich, Kent, CT13 9NJ, United Kingdom	EU/1/02/209/001-008	14.06.2005
10.06.2005	TachoSil	Nycomed Austria GmbH, St.-Peter-Straße 25, A-4020 Linz	EU/1/04/277/001-004	14.06.2005
10.06.2005	Bextra	Pharmacia-Pfizer EEIG, Sandwich, Kent, CT13 9NJ, United Kingdom	EU/1/02/239/001-030	14.06.2005
10.06.2005	NovoMix 30	Novo Nordisk A/S, Novo Allé, DK-880 Bagsværd	EU/1/00/142/004-005 EU/1/00/142/009-010	14.06.2005
10.06.2005	Protopy	Fujisawa GmbH, Neumarkter Str. 61, D-81673 München	EU/1/02/202/001-006	14.06.2005

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
10.06.2005	Protopic	Fujisawa GmbH, Neumarkter Str. 61, D-81673 München	EU/1/02/201/001-006	14.06.2005
10.06.2005	Xenical	Roche Registration Limited, 40 Broadwater Road, Welwyn Garden City, Hertfordshire AL7 3AY, United Kingdom	EU/1/98/071/001-006	14.06.2005
10.06.2005	Avandia	SmithKline Beecham plc, 980 Great West Road, Brentford, Middlesex, TW8 9GS United Kingdom	EU/1/00/137/001-012	14.06.2005

— **Erteilung einer Zulassung (Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates): Annahme**

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
19.05.2005	Naxcel	Pfizer Limited, Sandwich, Kent, CT13 9NJ, United Kingdom	EU/2/05/053/001	24.05.2005

— **Änderung einer Zulassung (Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates): Annahme**

Datum der Entscheidung	Bezeichnung des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Registriernummer im Gemeinschaftsverzeichnis	Datum der Mitteilung
26.05.2005	Econor	Novartis Animal Health Austria GmbH, Biochemiestraße 10, A-250 Kundl	EU/2/98/010/004-006 EU/2/98/010/017-018 EU/2/98/010/021-024	30.05.2005

Jeder Interessent erhält auf Anfrage einen Bericht über die Beurteilung der betreffenden Arzneimittel sowie die entsprechenden Entscheidungen. Anfragen sind an folgende Adresse zu richten:

Europäische Arzneimittel-Agentur
7, Westferry Circus, Canary Wharf
London E14 4HB
Vereinigtes Königreich

Auszug aus Entscheidungen der Gemeinschaft über die Zulassung von Arzneimitteln vom 10. Mai 2005 bis 15. Juni 2005

(Entscheidung(en) gemäß Artikel 34 der Richtlinie 2001/83/EG ⁽¹⁾ bzw. Artikel 38 der Richtlinie 2001/82/EG ⁽²⁾)

(2005/C 153/04)

— Erteilung, Aufrechterhaltung oder Änderung einer einzelstaatlichen Zulassung

Datum der Entscheidung	Bezeichnung(en) des Arzneimittels	Zulassungsinhaber	Betroffener Mitgliedstaat	Datum der Mitteilung
10.5.2005	Regividon	Siehe Anlage I	Siehe Anlage I	24.5.2005

Siehe Anlage

—

⁽¹⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

ANHANG

**VERZEICHNIS DER BEZEICHNUNGEN, DER DARREICHUNGSFORM, DER STÄRKE DER ARZNEIMITTEL,
DER ART DER ANWENDUNG, DES ANTRAGSTELLERS, DES INHABERS DER GENEHMIGUNG FÜR DAS
INVERKEHRBRINGEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN**

MITGLIEDSTAAT	INHABER DER GENEHMIGUNG FÜR DAS INVERKEHRBRINGEN	ANTRAGSTELLER	PHANTASIEBEZEICHNUNG	STÄRKE	DARREICHUNGSFORM	ART DER ANWENDUNG
ÖSTERREICH		MEDIMPEX FRANCE S.A.	RIGEVIDON	0,03 MG ETHINYLESTRADIOL 0,150 MG LEVONORGESTREL	ÜBERZOGENE TABLETTEN	Zum Einnehmen
BELGIEN		MEDIMPEX FRANCE S.A.	RIGEVIDON	0,03 MG ETHINYLESTRADIOL 0,150 MG LEVONORGESTREL	ÜBERZOGENE TABLETTEN	Zum Einnehmen
DÄNEMARK	MEDIMPEX FRANCE S.A.		RIGEVIDON	0,03 MG ETHINYLESTRADIOL 0,150 MG LEVONORGESTREL	ÜBERZOGENE TABLETTEN	Zum Einnehmen
Deutschland		MEDIMPEX FRANCE S.A.	RIGEVIDON	0,03 MG ETHINYLESTRADIOL 0,150 MG LEVONORGESTREL	ÜBERZOGENE TABLETTEN	Zum Einnehmen
GRIECHENLAND		MEDIMPEX FRANCE S.A.	RIGEVIDON	0,03 MG ETHINYLESTRADIOL 0,150 MG LEVONORGESTREL	ÜBERZOGENE TABLETTEN	Zum Einnehmen
IRLAND		MEDIMPEX FRANCE S.A.	RIGEVIDON	0,03 MG ETHINYLESTRADIOL 0,150 MG LEVONORGESTREL	ÜBERZOGENE TABLETTEN	Zum Einnehmen
ITALIEN		MEDIMPEX FRANCE S.A.	RIGEVIDON	0,03 MG ETHINYLESTRADIOL 0,150 MG LEVONORGESTREL	ÜBERZOGENE TABLETTEN	Zum Einnehmen
LUXEMBURG		MEDIMPEX FRANCE S.A.	RIGEVIDON	0,03 MG ETHINYLESTRADIOL 0,150 MG LEVONORGESTREL	ÜBERZOGENE TABLETTEN	Zum Einnehmen
NIEDERLANDE		MEDIMPEX FRANCE S.A.	RIGEVIDON	0,03 MG ETHINYLESTRADIOL 0,150 MG LEVONORGESTREL	ÜBERZOGENE TABLETTEN	Zum Einnehmen
NORWEGEN		MEDIMPEX FRANCE S.A.	RIGEVIDON	0,03 MG ETHINYLESTRADIOL 0,150 MG LEVONORGESTREL	ÜBERZOGENE TABLETTEN	Zum Einnehmen
PORTUGAL		MEDIMPEX FRANCE S.A.	RIGEVIDON	0,03 MG ETHINYLESTRADIOL 0,150 MG LEVONORGESTREL	ÜBERZOGENE TABLETTEN	Zum Einnehmen
SPANIEN		MEDIMPEX FRANCE S.A.	RIGEVIDON	0,03 MG ETHINYLESTRADIOL 0,150 MG LEVONORGESTREL	ÜBERZOGENE TABLETTEN	Zum Einnehmen
SCHWEDEN		MEDIMPEX FRANCE S.A.	RIGEVIDON	0,03 MG ETHINYLESTRADIOL 0,150 MG LEVONORGESTREL	ÜBERZOGENE TABLETTEN	Zum Einnehmen
VEREINIGTES KÖNIGREICH		MEDIMPEX FRANCE S.A.	RIGEVIDON	0,03 MG ETHINYLESTRADIOL 0,150 MG LEVONORGESTREL	ÜBERZOGENE TABLETTEN	Zum Einnehmen

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2005/C 153/05)

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.4.2005

Mitgliedstaat: Italien (Lombardei)

Beihilfe Nr.: 65/2005

Titel: Forstmaßnahmen

Zielsetzung: Verbesserung, Schutz und Entwicklung der Wälder in den Ebenen, Einrichtung von Umweltnetzwerken und Erhaltung der Landschaft

Rechtsgrundlage: Legge regionale 7 febbraio 2000 n7, art 25 „Protezione e valorizzazione delle superfici forestali“ e Delibera della Giunta regionale del 19.11.2004, n.7/19418

Haushaltsmittel: 50 000 000 EUR/Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Geht aus dem Schreiben an den Mitgliedstaat hervor

Laufzeit: Bis 31.12.2011

Andere Angaben: Bei einigen Maßnahmen handelt es sich um „de minimis“-Beihilfen

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Rechtsgrundlage: Πρόγραμμα FAR (σχέδιο κοινής υπουργικής απόφασης όσον αφορά μέτρα υπέρ των παραγωγών των οποίων οι γεωργοκτηνοτροφικές και αλιευτικές εκμεταλλεύσεις επλήγησαν από θεομηνίες (κατολισθήσεις, πλημμύρες, σεισμοί), από δυσμενείς καιρικές συνθήκες (παγετοί, βροχές, θύελλες) και από ασθένειες οφειλόμενες σε δυσμενείς καιρικές συνθήκες κατά την περίοδο από το Μάρτιο 2003 έως το Φεβρουάριο 2004)

Haushaltsmittel: 80 Mio EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 50 bis 80 % der Verluste oder Pauschbetrag je 1 000 m² bestimmter Anbauflächen

Laufzeit: 4 Jahre (die Beihilfen sind in mehreren Teilbeträgen auszubezahlen)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum des Beschlusses: 25.4.2005

Mitgliedstaat: Griechenland

Beihilfe Nr.: N 111/04

Titel: Rahmenprogramm FAR (interministerieller Erlass über Maßnahmen zugunsten der Landwirte und Fischer, die zwischen März 2003 und Januar 2004 Schaden erlitten haben wegen Katastrophen (Erdrutsch, Überschwemmung, Erdbeben), Unwetter (Frost, starke Niederschläge, Sturm) und durch ungünstige Witterungsbedingungen verursachte Krankheiten (Pyrikulariose und Helicoverpa armigera)

Zielsetzung: Ausgleich von durch ungünstige Witterungsbedingungen erlittenen Schäden

Datum des Beschlusses: 23.5.2005

Mitgliedstaat: Luxemburg

Beihilfe Nr.: N 205E/2004

Titel: Entwurf für ein Rahmengesetz über Beihilfen zugunsten mittelständischer Unternehmen — Spezielle Beihilferegelung für die Lebensmittelsicherheit

Zielsetzung: Präventive Maßnahmen im Rahmen des Überwachungs- und Tilgungsplans für die Tierseuche „Blauzungenkrankheit“

Rechtsgrundlage:

Projet de loi portant création d'un cadre général des régimes d'aides en faveur du secteur des classes moyennes

Projet de règlement grand-ducal „portant exécution de l'article 6 de la loi du [...] portant création d'un cadre général des régimes d'aides en faveur du secteur de classes moyennes et instituant un régime d'aides en matière de sécurité alimentaire“

Haushaltsmittel: 1 000 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe:

- 40 % für Investitionsbeihilfen
- 75 % für die Unterstützung der technischen Hilfe bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 EUR je Begünstigtem über einen Zeitraum von drei Jahren

Laufzeit: Sechs Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum des Beschlusses: 23.5.2005

Mitgliedstaat: Italien (Venetien)

Nr. der Beihilfe: N 335/A/04

Titel: Verbesserung des Nutztierbestands

Zielsetzung: Beihilfen für den Tierzuchtsektor

Rechtsgrundlage: Legge regionale n. 40/2003 „Nuove norme per gli interventi in agricoltura“ — articoli 65 e 67, comma 2 lettera c)

Haushaltsmittel: Zwischen 1 und 2 Mio. EUR für die Jahre 2004 und 2005. Danach wird der Betrag in den jährlichen Finanzvorschriften festgelegt

Beihilfeintensität oder -höhe: Von 30 bis 100 %

Laufzeit: Sechs Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum des Beschlusses: 14.2.2005

Mitgliedstaat: Italien (Venetien)

Beihilfe Nr.: N 348/04

Titel: Entschädigung für die durch Feuerbrand entstandenen Schäden

Zielsetzung: Entschädigung von Verlusten, die durch Pflanzenkrankheiten entstehen

Rechtsgrundlage: Legge regionale n. 1 del 30 gennaio 2004, art. 14 — „Legge finanziaria regionale per l'esercizio 2004“

Haushaltsmittel: 1 000 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe:

- 24,78 EUR pro Baum, mit einem Höchstbetrag von 7 436,97 EUR/ha, für einjährige Bäume,
- 30,98 EUR pro Baum, mit einem Höchstbetrag von 9 089,64 EUR/ha, für zweijährige Bäume,
- 37,18 EUR pro Baum, mit einem Höchstbetrag von 11 155,46 EUR/ha für dreijährige Bäume,
- 39,25 EUR pro Baum, mit einem Höchstbetrag von 14 873,95 EUR/ha, für Bäume zwischen vier und neun Jahren,
- 30,98 EUR pro Baum, mit einem Höchstbetrag von 12 394,96 EUR/ha, für zehnjährige Bäume,
- 24,78 EUR pro Baum, mit einem Höchstbetrag von 9 915,97 EUR/ha, für elfjährige Bäume,
- 8,76 EUR pro Baum, mit einem Höchstbetrag von 7 436,97 EUR/ha, für Bäume von zwölf Jahren und mehr
- 2,06 EUR pro Setzling in Baumschulen

Laufzeit: 2 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 9.2.2005

Mitgliedstaat: Italien (Piemont)

Beihilfe Nr.: N 447/04

Titel: Gesetz 185/92 über Maßnahmen zugunsten geschädigter landwirtschaftlicher Gebiete (Frostschäden vom 6. Mai 2004 in den Provinzen Asti und Alessandria)

Zielsetzung: Lieferung der meteorologischen Daten zu den Unwettern, die die Schäden verursacht haben, für die ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe der genehmigten Beihilfemaßnahme C 12/B/95 gewährt werden soll

Rechtsgrundlage: Legge 185/92

Haushaltsmittel: Bezugnahme auf die genehmigte Regelung C 12/B/95

Beihilfeintensität oder -höhe: Bezugnahme auf die genehmigte Regelung C 12/B/95

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.4.2005

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 545/03

Titel: Beihilferegelung zum Ausgleich von Witterungsschäden in Nordirland (2002)

Zielsetzung: Entschädigung landwirtschaftlicher Erzeuger für die Produktionsverluste (Getreide, Kartoffeln und Futterpflanzen) die als Ergebnis ungewöhnlich schlechter Witterungsbedingungen in Nordirland im Jahr 2002 entstanden sind

Rechtsgrundlage: Agriculture (Temporary Assistance) Act (Northern Ireland) 1954

Haushaltsmittel: 4 570 000 GBP (6 567 035 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: Einmalige Beihilfe

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum des Beschlusses: 23.5.2005

Mitgliedstaat: Frankreich

Nr. der Beihilfe: N 554/2004

Titel: Investitionsbeihilfen für die Ausfuhr von Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen auf dem Wasserweg

Zielsetzung: Erhöhung des Anteils der Transporte von Rohstoffen (Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen) per Schiff

Rechtsgrundlage: Articles L 611-1 et L 621-1 et suivantes du Code Rural

Haushaltsmittel: 500 000 EUR für 2005

Beihilfeintensität oder -höhe: 15 % (40 % im Fall einer Kumulierung)

Laufzeit: 1-2 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen

(2005/C 153/06)

Beihilfe Nr.: XA 11/05

Mitgliedstaat: Spanien

Region: La Rioja

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Regelung zur Förderung der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie durch Kapitalzuschüsse, die im Wege von Ausschreibungen und in Form von Zinsvergünstigungen für Darlehen zur Finanzierung von Investitionen in Sachanlagen gewährt werden

Rechtsgrundlage: Resolución del Presidente de la Agencia de Desarrollo Económico de La Rioja de 11 de febrero de 2005 por la que se aprueban las Bases Reguladoras para el Fomento de la Industria Agroalimentaria, de la concesión de subvenciones de capital, en régimen de concurrencia competitiva, y en forma de bonificación de intereses de préstamos destinados a financiar inversiones en activos fijos.

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Voraussichtliche jährliche Kosten: 2 464 272,00 EUR

Beihilfeshöchstintensität: 40 % der zuschussfähigen Investitionen

Bewilligungszeitpunkt: Die Beihilferegelung gilt ab 1. April 2005.

Dauer der Regelung: Das Ende der Laufzeit dieser Regelung ist für 31. Dezember 2006 vorgesehen

Zweck der Beihilfe: Das Hauptziel besteht in der Verbesserung der Bedingungen der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln sowie deren Vermarktung auf Großhandelsebene im Gebiet der Autonomen Gemeinschaft La Rioja, um einen Anreiz für Investitionen zum Erwerb und zur Modernisierung von Sachanlagen zu schaffen

Die sekundären Ziele sind

- Schaffung neuer Industriezweige
- Schaffung und/oder Erhaltung von Arbeitsplätzen
- Steigerung der Wertschöpfung im Primärsektor durch die Verarbeitung der Erzeugnisse
- Qualitätsverbesserungen: Hygienebedingungen, Verpackung und Aufmachung der Erzeugnisse
- Verbesserung der für vermarktete Erzeugnisse vorgeschriebenen Sicherheit und Rückverfolgbarkeit, um die Wertschöpfung bei diesen Erzeugnissen zu steigern

- Produktdiversifizierung und Ausrichtung der Erzeugung auf die Marktentwicklung
- Verbesserung oder Rationalisierung der Vermarktungswege
- Verbesserung und Neuausrichtung der Verarbeitungsverfahren zur Senkung der Produktionskosten
- Anwendung neuer Techniken
- Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensräume
- Erhaltung und Stärkung einer tragfähigen Sozialstruktur in den ländlichen Gebieten;
- Stärkung der Wertschöpfungskette zwischen den Erzeugern landwirtschaftlicher Rohstoffe aus La Rioja und der Verarbeitungsindustrie, um die Diversifizierung der Landwirtschaft zu fördern

Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission

Die zuschussfähigen Ausgaben umfassen

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen, für Beratung und Durchführbarkeitsstudien sowie für den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen bis zu einem Höchstsatz von 8 % der in den vorhergehenden Absätzen genannten Ausgaben

Betroffene Wirtschaftssektoren: Die Beihilferegelung betrifft die Sektoren der Verarbeitung und der Vermarktung auf Großhandelsebene von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Agencia de Desarrollo Económico de La Rioja
C/ Muro de la Mata 13-14
26071 Logroño
Spanien

Weitere Angaben finden Sie unter Internetadresse: www.a-der.es

Nummer der Beihilfe: XA 12/05

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Region: England

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen

Name des begünstigten Unternehmens: Programm für Beratung im Bereich „Erhaltung“ — Praktische Hilfe für Landbewirtschafter (England)

Rechtsgrundlage: Die Teilnahme an dem Programm ist freiwillig. Abschnitt 1 des britischen Landwirtschaftsgesetzes von 1986 (Agriculture Act 1986, section 1) bildet die Rechtsgrundlage für regierungsamtliche Beratungsleistungen hinsichtlich jeglicher landwirtschaftlichen Tätigkeit

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Insgesamt 2 463 167 GBP für drei Programmjahre. Die Mittel werden aus den folgenden vier Haushaltsjahren bereitgestellt

04/05 — 224 120 GBP

05/06 — 902 496 GBP

06/07 — 812 846 GBP

07/08 — 523 705 GBP

Beihilfeshöchstintensität: Die Beihilfeintensität beträgt 100 %

Bewilligungszeitpunkt: Die Landwirte können sich ab 4. April 2005 anmelden, die ersten Sitzungen finden nach diesem Termin statt

Laufzeit des Projekts bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Das Projekt steht während der gesamten Laufzeit neuen Teilnehmern offen. Die geförderten Tätigkeiten finden nach dem 4. April bis einschließlich 30. Juni 2007 statt

Zweck der Beihilfe: Sektorentwicklung. Dieses Programm ist für Landbewirtschafter bestimmt. Ziel dieses Programms ist es, in einer Reihe von Konferenzen, Seminaren, Betriebsbesichtigungen, Treffen von Selbsthilfegruppen, Ausbildungsseminaren und anderen Veranstaltungen mit den Landbewirtschaftern aktuelle Themen mit möglichem Einfluss auf ihren Interessensbereich, wie die Einführung der neuen Umweltschutzmaßnahmen (Environmental Stewardship Schemes), sowie deren Bedeutung im Hinblick auf die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Betriebsführung zu erörtern. Dies wird die Professionalität des Sektors erhöhen.

Die Beihilfe wird gemäß Artikel 14 der Verordnung 1/2004 gewährt, wobei die beihilfefähigen Kosten die Ausgaben für die Organisation und Durchführung von Ausbildungsprogrammen umfassen

Betroffene Bereiche: Das Projekt bezieht sich ausschließlich auf Unternehmen, die in der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind. Die Teilnahme an dem Programm steht Unternehmen offen, die landwirtschaftliche Produkte jeglicher Art erzeugen

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:
Department for Environment, Food and Rural Affairs

Farm Advice Unit
Rural Development Service
Area 4A, Ergon House
Horseferry Road
London
Vereinigtes Königreich
SW1P 2AL

Internet-Adresse: www.defra.gov.uk/farm/state-aid/setup/exist-exempt.htm

Bitte klicken Sie auf „Conservation Advice Programme — Practical Advice for Land Managers“. Sie können auch folgende Internet-Adresse direkt aufrufen

www.defra.gov.uk/farm/state-aid/setup/schemes/conservadvice.pdf

Sonstige Informationen: Das Programm steht nicht nur Landwirten, sondern auch allen anderen Landbewirtschaftern offen. Beihilfen an nicht landwirtschaftliche Unternehmen werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission über „De-minimis“—Beihilfen gezahlt.

Die Begünstigten können den Dienstleistungsanbieter nicht auswählen. Der Dienstleistungsanbieter ist das Unternehmen „ADAS Consulting Ltd.“, das im Wege eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt wurde.

Beihilfe Nr.: XA 15/05

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Region: England

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Environment Sensitive Farming — Practical Advice for Land Managers Programme (England)

Rechtsgrundlage: Die Teilnahme an diesem Programm ist freiwillig. Abschnitt 1 des britischen Landwirtschaftsgesetzes von 1986 (Agriculture Act 1986, section 1) bildet die Rechtsgrundlage für regierungsamtliche Beratungsleistungen hinsichtlich jeglicher landwirtschaftlichen Tätigkeit.

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Der Gesamtbetrag der Beihilferegelung beläuft sich auf 2 528 367 GBP bei einer Programmlaufzeit von 3 Jahren. Die Finanzierung erfolgt aus den 4 nachstehend aufgeführten Haushaltsjahren

04/05 — 468 685 GBP

05/06 — 774 736 GBP

06/07 — 739 315 GBP

07/08 — 545 631 GBP

Beihilfemaximalintensität: Die Beihilfemaximalintensität beträgt 100 %.

Bewilligungszeitpunkt: Landwirte können sich ab dem 4. April 2005 anmelden. Die ersten Treffen finden nach diesem Zeitpunkt statt.

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Die Regelung steht neuen Teilnehmern während der gesamten Laufzeit offen. Im Rahmen des Programms geförderte Maßnahmen finden nach dem 4. April bis einschließlich 30. Juni 2007 statt

Zweck der Beihilfe: Entwicklung des Sektors. In Konferenzen, Workshops, Betriebsbesichtigungen, Beratungsterminen vor Ort in Betrieben, Gruppentreffen und Seminaren soll Landwirten und anderen Bewirtschaftern von Flächen verdeutlicht werden, wie sich die von ihnen angewandten landwirtschaftlichen Verfahren auf die Umwelt auswirken. Dies fördert die Professionalisierung des Sektors

Die Beihilfe wird gemäß Artikel 14 der Verordnung 1/2004 gewährt und zuschussfähige Kosten sind die Kosten für die Ausrichtung von Schulungsprogrammen.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Das Programm betrifft nur Unternehmen, die in der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind. Teilnehmen können Unternehmen, die Agrarprodukte jeglicher Art erzeugen

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Department for Environment, Food & Rural Affairs
Farm Advice Unit
Rural Development Service
Area 4A, Ergon House
Horseferry Road
London
United Kingdom
SW1P 2JR

Internet-Adresse: www.defra.gov.uk/farm/state-aid/setup/exist-exempt.htm.

Klicken Sie auf „Environment Sensitive Farming — Practical Advice for Land Managers Programme (England)“

oder begeben Sie sich direkt auf die Internetseite

www.defra.gov.uk/farm/state-aid/setup/schemes/envsensitive.pdf.

Sonstige Auskünfte: An dem Programm können sich nicht nur Landwirte, sondern alle Bewirtschafter von Flächen beteiligen. Beihilfen an nicht landwirtschaftliche Unternehmen werden unter Berücksichtigung der Verordnung 69/2001 der Kommission über De-Minimis-Beihilfen gezahlt.

Die Begünstigten können den Dienstleister nicht frei wählen. Der durch eine öffentliche Ausschreibung ernannte Dienstleister ist ADAS Consulting Ltd.

Beihilfe-Nr.: XA-21/05

Mitgliedstaat: Niederlande

Region: Provinz Noord-Brabant

Bezeichnung der Beihilferegelung: Fachliche, gewerbliche Hilfe durch die Stiftung Agro & Co

Rechtsgrundlage: Subsidieverordening Economische Zaken en arbeidsmarktbeleid Provincie Noord-Brabant

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung: Der jährliche Gesamtbetrag der Haushaltsmittel beläuft sich auf 500 000 EUR

Beihilfemaximalintensität: Die Beihilfe betrifft die fachliche, gewerbliche Hilfe für KMU des Agrarsektors (gemäß Anhang 1 des Vertrags) in Form von Beratungsdiensten, die nicht fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 erhalten KMU des Agrarsektors eine Beihilfe in Höhe von 100 % der Kosten von Beratungsdiensten bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 EUR an in den letzten drei Jahren gewährten öffentlichen Fördermitteln oder in Höhe von 50 % der zuschussfähigen Ausgaben, wenn diese 100 000 EUR übersteigen

Des Weiteren können die Ausgaben

— Beratungsdienste für (KMU-) Unternehmen betreffen (ausgenommen Landwirtschaft, Fischerei, Fischzucht, Logistik)

Für diese Unternehmen gelten die Bestimmungen über die Höchstbeihilfe und die Beihilfemaximalintensität im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 69/2001 und 70/2001. Über diese Arten der Beihilfegewährung wird eine Kurzbeschreibung gesondert und entsprechend der geltenden Verordnung übermittelt

Bewilligungszeitpunkt: 15. Mai 2005

Laufzeit der Regelung: 15. Mai 2005 bis einschließlich Dezember 2007 ⁽¹⁾

Zweck der Beihilfe:

— Vorrangige Zweckbestimmung: Hilfe für KMU im Agrarsektor;

— Sekundäre Zweckbestimmung: fachliche, gewerbliche Hilfe im Zusammenhang mit Beratungsdiensten, die nicht fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Die Beihilferegelung gilt für alle Sektoren, die von der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen betroffen sind.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Provincie Noord-Brabant
Brabantlaan 1
Postbus 90151
5200 MC 's-Hertogenbosch

Internetadresse: www.brabant.nl

(¹) Die Beihilferegelung sowie alle gesonderten Maßnahmen auf der Grundlage der Beihilferegelung mit einer Laufzeit über den 31. Dezember 2006 hinaus werden entsprechend der geltenden Verordnung (EG) Nr. 1/2004 angepasst. Der Europäischen Kommission müssen die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 oder der Nachfolgeverordnung vorgenommenen Anpassungen mitgeteilt werden.

Beihilfe Nr.: XA 26/05

Mitgliedstaat: Tschechische Republik

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen

Name des begünstigten Unternehmens: Podpora poradenství v zemědělství — zpracování optimalizace hospodaření zemědělského podniku (Beihilfe für die Beratung in der Landwirtschaft — Optimierung der Führung eines landwirtschaftlichen Unternehmens)

Rechtsgrundlage: Zákon č. 252/1997 Sb., o zemědělství

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Bis zu 6 Mio. CSK

Beihilfehöchstintensität: Bis zu 80 % der zuschussfähigen Ausgaben, höchstens 20 000 CSK je Begünstigter.

Bewilligungszeitpunkt: Ab 1. Mai 2005

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Bis zum 31. Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen durch wirtschaftliche Beratung. Es handelt sich um die Bewertung der Zweckdienlichkeit der Unternehmensplanung einschließlich der Verbindung zu verschiedenen anderen Formen der öffentlichen Förderung. Im Ergebnis wird der Abbau einiger Erzeugungsbereiche oder die Einführung neuer Tätigkeiten vorgeschlagen.

Diese Beihilfe steht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (Titel II Kapitel 3 Artikel 13 ff).

Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 vom 23.12.2003 kommt der Artikel 14 „Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor“ zur Anwendung.

Als zuschussfähige Ausgaben gelten Honorare für Beratungsleistungen, die keine dauerhafte oder regelmäßige Tätigkeit darstellen und nicht mit den laufenden Betriebskosten des Unternehmens zusammenhängen.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Ministerstvo zemědělství ČR
Těšnov 17
117 05 Praha 1
Česká republika

Internetadresse: www.mze.cz/Dotace a programy/Národní podpory/Zásady poskytování dotací pro rok 2005 Národní podpory

Sonstige Auskünfte: Das Landwirtschaftsministerium der Tschechischen Republik erklärt, dass die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission eingehalten werden, also dass die Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen bestimmt sind und der Höchstbetrag von 100 000 EUR je Begünstigter innerhalb von drei Jahren nicht überschritten wird.

Das Landwirtschaftsministerium der Tschechischen Republik hat seine Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 auf Dienstleistungen im Bereich des Gewässerschutzes, des Tiereschutzes und der ökologischen Landwirtschaft konzentriert. Die vorgeschlagene Beihilfe ist eine Erweiterung des Beratungsangebots zur wirtschaftlichen Optimierung landwirtschaftlicher Betriebe.

Beihilfe Nr.: XA 28/05

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Region: Cumbria

Name des begünstigten Unternehmens (Einzelbeihilfe): - Junction 38 Partnership

Rechtsgrundlage: Regional Development Agencies Act 1998 — Section 5

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Die Gesamtbeihilfe an die Partnerschaft beträgt 243 200 UKL. Die gesamte Beihilfe wird im Haushaltsjahr 2005/06 ausgezahlt

Beihilfehöchstintensität: 40 %

Bewilligungszeitpunkt: Erste Zahlung nach dem 18. Mai 2005.

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Monatliche Erstattungszahlungen auf entsprechenden Antrag mit Nachweis über den Fortgang der Arbeiten. Letzte Zahlung zum 31. März 2006

Zweck der Beihilfe: Sektorentwicklung. „Rural Regeneration Cumbria“ gewährt die Beihilfe zum Bau und zur Inbetriebnahme einer Fleischverarbeitungs- und -kühlanlage an eine landwirtschaftliche Genossenschaft. Die Beihilfe dient der Förderung und Vermarktung landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse und unterstützt dadurch die längerfristige Entwicklung der ländlichen Wirtschaft in Cumbria.

Die Beihilfe wird nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 gewährt. Beihilfefähig sind folgende Ausgaben

- Bau, Erwerb und Modernisierung von Anlagegütern;
- Kauf/Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware;
- allgemeine Aufwendungen (Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratung)

Betroffene Wirtschaftssektoren: Verarbeitung von Rind-, Lamm- und Schweinefleisch

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Rural Regeneration Cumbria
Hackthorpe Business Centre
Hackthorpe
Cumbria
Vereinigtes Königreich
CA10 2HX

Internet-Adresse: www.defra.gov.uk/farm/state-aid/setup/exist-exempt.htm.

„Junction 38 Partnership“ oder direkt

<http://defraweb/farm/state-aid/setup/schemes/junction38.pdf>.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2005/C 153/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe: XS 21/02

Mitgliedstaat: Italien

Region: Venetien

Bezeichnung der Beihilferegulung: Vergünstigungen für Investitionen in den Bereichen der organisations- und handels-technischen Innovation

Rechtsgrundlage:

- Legge 27.10.1994, n. 598, art.11
- Decreto legislativo 31.03.98, n. 123
- Legge 23.12.1999, n. 488, art.54 comma 3
- Decreto legislativo 31.03.98, n.112, art.19
- Delibera di Giunta della Regione Veneto del 31.12.02, n. 3971 e relative schede allegate

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung: (in Mio. Euro)

2002	2003	2004	2005	2006
10	10	10	10	10

Beihilfeshöchstintensität:

Die Intensität der Beihilfen bewegt sich im Rahmen der zulässigen Beihilfeshöchstgrenzen.

Bezogen auf das BSÄ beträgt die Intensität für Maßnahmen bei einem Referenzsatz von 5 %

- 7,1 % BSÄ für KMU in den Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag
- 5,7 % BSÄ für kleine Unternehmen in den übrigen Gebieten der Region
- 2,8 % BSÄ für mittlere Unternehmen in den übrigen Gebieten der Region

Der Zinszuschuss errechnet sich anhand eines Amortisierungsplans für die Finanzierung mit konstanten Kapitalraten.

Bewilligungszeitpunkt: 9.2.2002

Laufzeit der Regelung: Bis zum 31.12.2006

Zweck der Beihilfe: Förderung und Entwicklung des Technologieeinsatzes in KMU durch die Finanzierung von Investitionen in organisations- und handelstechnische Innovation

Betroffene Wirtschaftssektoren:

Die Beihilfe ist für in folgenden Wirtschaftssektoren tätige KMU bestimmt

- Bergbau
- verarbeitende Industrie
- Erzeugung von und Versorgung mit Strom
- Bauwesen
- Informationstechnik und verwandte Bereiche
- Entsorgung von festen Abfällen, Abwässern u. ä.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Veneto
Direzione Industria
Corso del Popolo, 14
I-30172 Mestre (VE)

Nummer der Beihilfe: XS35/03

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Region: County of Gwynedd (Wales)

Bezeichnung der Beihilferegulung: Gwynedd Business Development Package

Rechtsgrundlage: Section 2 (1) of the Local Government Act 2000

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung:

2003: 384 870 GBP

2004: 532 870 GBP

2005: 545 260 GBP

Empfänger der Förderung sind bis zu 203 KMU, die der Definition in Anhang 1 zur Gruppenfreistellungsverordnung für KMU-Beihilfen entsprechen.

Beihilfeshöchstintensität:

Die Beihilfeshöchstintensität beträgt 50 %. Bei den meisten Anträgen wird der Beihilfeshöchstbetrag 5 000 GBP betragen, in Ausnahmefällen ist jedoch ein Beihilfeshöchstbetrag von bis zu 50 000 GBP möglich, wenn keine Fördermittel aus anderen Quellen verfügbar sind

Gefördert werden Investitionskosten (Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a — 35 % + 15 %). Im Bereich Unternehmensplanung und Marketing können ausnahmsweise auch Beratungskosten einbezogen werden

Bewilligungszeitpunkt: 1. Februar 2003

Laufzeit der Regelung: November 2005

Zweck der Beihilfe: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Fähigkeit zur Schaffung von Arbeitsplätzen von KMU in Gwynedd (einem Fördergebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag) durch die Entwicklung neuer Produkte und die Verbesserung von Unternehmensprozessen. Die Ziele werden durch die Förderung von Beratung und Anlageinvestitionen erreicht. Durch die Regelung sollen 160 bestehende KMU gefördert und zur Gründung von 63 neuen KMU beigetragen werden, so dass 200 neue Arbeitsplätze geschaffen und 256 vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden

Betroffene Wirtschaftssektoren:

Alle Wirtschaftsbereiche mit Ausnahme von

- Bergbau
- Stahlindustrie
- Schiffbau
- Kunstfaser-, Textil- und Bekleidungsindustrie
- Kfz-Industrie
- Landwirtschaft
- Nahrungsmittelverarbeitende Industrie
- Einzelhandel
- Altenheime und Pflegeheime

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Colin Morris
Planning and Economic Development Department
Gwynedd Council
Council Offices
CAERNARFON
Gwynedd LL55 1SH

Beihilfe Nr.: XS 51/03

Mitgliedstaat: Belgien

Region: Flandern

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen

Name des begünstigten Unternehmens: Beratungsschecks
— Beihilferegelung zur Förderung externer Beratungsdienste für flämische KMU

Rechtsgrundlage: Besluit van de Vlaamse regering van 14 februari 2003 betreffende de adviescheques. Dit besluit valt onder het toepassingsgebied van de Verordening (EG) nr. 70/2001 van de Commissie van 12 januari 2001 betreffende de toepassing van artikel 87 en 88 van het EG-Verdrag op staatssteun voor kleine en middelgrote ondernemingen, en eventuele latere wijzigingen van deze verordening

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Das für die Maßnahme „Beratungsschecks“ für alle in Betracht kommenden Sektoren angesetzte Gesamtbudget beträgt 5 Mio. EUR pro Haushaltsjahr.

Beihilfeshöchstintensität:

Die Beihilfeshöchstintensität für kleine und mittlere Unternehmen beträgt 50 % des Gesamtbetrags der Beratungsschecks

Kleine und mittlere Unternehmen können, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, je Kalenderjahr maximal 820 Beratungsschecks mit einem Sichtwert von 30 EUR je Beratungsscheck oder einen Höchstbetrag von 24 600 EUR an Beratungsschecks reservieren

Bewilligungszeitpunkt: 5. März 2003

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:

Die Regelung ist in einer ersten Phase für eine Dauer von drei Jahren in Kraft; danach wird die Maßnahme bewertet. Dann kann der Minister beschließen, die Regelung zu verlängern, anzupassen oder zu beenden, je nach der Effektivität der Maßnahme, den politischen Prioritäten und dem Haushaltsspielraum

Zweck der Beihilfe:

Es handelt sich um eine Maßnahme zur Förderung bezahlbarer und qualitativ hochwertiger externer Unternehmensberatung für kleine und mittlere Unternehmen. Diese Unternehmen sind in der Praxis bezüglich des Einholens externer Beratungsleistungen oftmals zurückhaltend, weil sie vor den hohen Kosten zurückschrecken, weil sie davon ausgehen, dass diese Beratung ihren Erfordernissen nicht entspricht, oder weil sie einfach nicht über die Verfügbarkeit derartiger externer Sach- und Fachkenntnis unterrichtet sind

Um eine qualitativ hochwertige Unternehmensberatung zu gewährleisten, sorgt der unabhängige „Raad voor Advies en Consultancy“ für die Anerkennung von Qualitätszertifikaten. Die flämischen Behörden verleihen Beratungseinrichtungen, die über ein derartiges Qualitätszertifikat verfügen, eine Anerkennung. Ein Verzeichnis anerkannter Beratungseinrichtungen ist auf der Website der flämischen Behörden zu finden. Die Entscheidung, welche Beratungseinrichtung in Anspruch genommen werden soll, liegt bei dem jeweiligen Unternehmen

Die Unternehmen können bei den flämischen Behörden Beratungsschecks reservieren. Ein Beratungsscheck hat einen Wert von 30 EUR. 50 % davon trägt das Unternehmen, 50 % tragen die flämischen Behörden. Je Kalenderjahr kann ein Betrieb 820 Beratungsschecks mit einer Geltungsdauer von 14 Monaten ab der Ausstellung erwerben. Da es sich hierbei um eine Maßnahme im Rahmen des Programms „e-gov“ handelt, können die Schecks nur über das Internet bestellt werden

Betroffene Wirtschaftssektoren: Die Regelung fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap
Afdeling Economisch Ondersteuningsbeleid
Cel Adviescheques
Markiesstraat 1
B-1000 Brüssel

Beihilfe Nr.: XS64/01

Mitgliedstaat: Italien

Region: Piemont

Bezeichnung der Beihilferegelung: EPPD 2000–2006, Region Piemont — Maßnahme 2.2 Finanz- und Beratungsregelungen für die Entwicklung und Gründung von Unternehmen, Linie 2.2.b — Finanzierungstechnische Maßnahmen in Form von Beteiligungsdarlehen.

Rechtsgrundlage:

- a) Atto deliberativo della Giunta Regionale n. 12-3626 del 31 luglio 2001 „Reg. 1260. Ob. 2. DOCUP Regione Piemonte, periodo di programmazione 2000/2006. Approvazione progetti di aiuto in esenzione ai sensi del Reg. Ce 70/2001 — Allegato 4 — 2.2.b Interventi di ingegneria finanziaria tramite prestiti partecipativi“.
- b) Determina Dirigenziale n. 149 dell'8 ottobre 2002 in Bollettino Ufficiale della Regione Piemonte n. 42 del 17 ottobre 2002, p. 59 e ss.

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung: Die vorgesehenen Beträge beziehen sich auf die Beihilferegelung gemäß der „Linie 2.2.b — Finanzierungstechnische Maßnahmen in Form von Beteiligungsdarlehen“ und umfassen die Mittel im Rahmen von Ziel 2 und des Phasing out

Jahr	2002	2003	2004
Voraussichtliche Kosten in EUR	7 000 000	4 200 000	2 800 000

Beihilfeshöchstintensität:

Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Investitionen

7,5 % brutto für mittlere Unternehmen;

15 % brutto für kleine Unternehmen;

Aufschläge für Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag sind nicht vorgesehen

Bewilligungszeitpunkt: 18. November 2002

Laufzeit der Regelung: 30. Juni 2007

Zweck der Beihilfe:

Investitionsbeihilfen

Im Rahmen des Einheitlichen Programmplanungsdokuments 2000-2006 der Region Piemont, Schwerpunkt 2 — Verbesserung und Unterstützung des Systems, Maßnahme 2.2. — Finanz- und Beratungsregelungen für die Entwicklung und Gründung von Unternehmen soll mit der Interventionslinie b) die Kapitalstruktur von KMU gestärkt werden, um Anlageinvestitionen zu fördern; sie trägt ferner zum Ziel der Entwicklung und Gründung von Unternehmen bei und stellt einen grundlegenden Faktor für die Konsolidierung des Produktionssektors dar, der positive Auswirkungen auf die Erhaltung und die Schaffung von Arbeitsplätzen hat

Betroffene Wirtschaftssektoren:

Alle Sektoren

Alle Dienstleistungen

Anmerkungen

In den Genuss der Beihilferegelung kommen die kleinen und mittleren Unternehmen aus dem Industriebereich, Baugewerbe, Handwerk, Fremdenverkehr und Dienstleistungssektor gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13. Januar 2001), die in einem Ziel-2-Gebiet, in einem Phasing-out-Gebiet und/oder in einem Gebiet im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag lokalisiert sind.

Die Linie sieht die Auflegung eines revolving Fonds für die Gewährung von Beteiligungsdarlehen an KMU vor, die finanziell gesund sind und solide Entwicklungsperspektiven aufweisen und die ferner eine Kapitalerhöhung von mindestens 50 000 EUR und höchstens 1 Mio. EUR beschlossen, jedoch noch nicht durchgeführt haben

Die Beihilfeshöchstintensität darf keinesfalls 7,5 % BSÄ für die mittleren Unternehmen und 15 % BSÄ für die kleinen Unternehmen überschreiten.

Die Kapitalerhöhung muss mit einem Investitionsprogramm verknüpft sein, das technologische Innovation sowie die Erweiterung und Entwicklung des Unternehmens zum Gegenstand hat; das Volumen dieses Programms muss mindestens den öffentlichen Mitteln im Rahmen des EPPD entsprechen. Die Kapitalerhöhung muss aus einem entsprechenden Beschluss einer außerordentlichen Versammlung der Anteilseigner des antragstellenden Unternehmens hervorgehen

Mit der Linie soll die Bereitstellung von neuen flüssigen Mitteln für die Unternehmen gefördert werden.

Folglich finden weder die nach Maßgabe von Artikel 2440 und 2442 des Codice Civile (Bürgerlichen Gesetzbuchs — Einlagen in Form von Sachleistungen und Bareinlagen sowie Umwandlung von Rücklagen in Kapital) durchgeführten Kapitalerhöhungen noch Kapitalerhöhungen Berücksichtigung, bei denen auf Rücklagen oder andere, bereits in der Bilanz enthaltene Posten zurückgegriffen wird.

Der Zuschuss ist nicht mit anderen öffentlichen Beihilfen für dieselbe Maßnahme kumulierbar

Es werden ausschließlich geplante Maßnahmen gefördert; daher werden bereits vor dem Zeitpunkt der Antragstellung durchgeführte Kapitalerhöhungen nicht berücksichtigt.

Sowohl in der Phase der Feststellung der technischen Förderfähigkeit als auch während der Durchführung und der abschließenden Berichterstattung prüft die verwaltende Behörde u. a., ob die beschlossene Kapitalerhöhung in engem Zusammenhang mit den geplanten Investitionen steht (dabei ist sie verpflichtet, die Fördermittel wieder einzuziehen, sofern und in dem Maße wie sie nicht dem Zweck und den Bedingungen gemäß der Interventionslinie entspricht), und stellt in Bezug auf die beihilfefähigen Kosten sicher, dass Artikel 2 Buchstabe c und d sowie Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 eingehalten werden

Die Region Piemont hat sich verpflichtet, die in der Verordnung (EG) 70/2001 vorgesehene Beihilfemaximalintensität von 7,5 % BSÄ für mittlere Unternehmen und 15 % BSÄ für kleine Unternehmen in keinem Fall zu überschreiten. Zu diesem Zweck wurde in die Interventionslinie eine „Eindämmungsklausel“ aufgenommen, die im EPPD, im ergänzenden Programmplanungsdokument und in den Ausschreibungen erwähnt wird.

Unbeschadet der gemäß EG-Vertrag erlassenen Verordnungen, Richtlinien und Leitlinien über die Gewährung staatlicher Beihilfen in bestimmten Wirtschaftssektoren gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001: Falls Zuschussanträge von Unternehmen gestellt werden, die Wirtschaftssektoren angehören, für die spezielle Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen gelten, wird die für die Durchführung zuständige Behörde die genannten Vorhaben im Lichte der geltenden Regelung prüfen und sich an die Vorschriften dieser Regelung halten

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Piemonte
Direzioe Industria
Via Pisano n. 6
10152 Torino

Sonstige Auskünfte:

Ansprechpartner
Dott. Giuseppe Benedetto,
Via Pisano, 6
Torino
Tel. 011/4323195
Fax 011/4323483
E-Mail: direzione16@regione.piemonte.it

Nummer der Beihilfe: XS 119/03

Mitgliedstaat: Italien

Region: Toskana

Bezeichnung der Beihilferegelung: Automatische Anreize steuerlicher Art zur Unterstützung der Produktionsbasis

Rechtsgrundlage:

- Art. 1 legge 341/95 e s.m. e i. di cui alla legge 266/97
- Decreto legislativo 112/98, art. 19
- Decreto legislativo 123/98
- Decreto Giunta regionale n. 6108/03

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung: 20 Mio. EUR

Beihilfemaximalintensität:

Die Beihilfeintensität pro Unternehmen beträgt, gemessen an den Gesamtinvestitionskosten, höchstens 15 % BSÄ für kleine Unternehmen und 7,5 % BSÄ für mittlere Unternehmen

In Fördergebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag beträgt der Förderhöchstsatz 18 % BSÄ für kleine und 14 % BSÄ für mittlere Unternehmen.

Bewilligungszeitpunkt: November 2003 (Datum des Eingangs des Formblatts bei der Kommission)

Laufzeit der Regelung: 2003 bis 2006

Zweck der Beihilfe: Steuerliche Vergünstigung für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Produktionsanlagen bzw. mit der Erweiterung, Modernisierung, Umstrukturierung, Umgestaltung, Wiederinbetriebnahme oder Auslagerung bestehender Produktionseinheiten

Betroffene Wirtschaftssektoren:

ISTAT-Codes 1991

- Sektion C — „Bergbausektor“
- Sektion D — „Verarbeitendes Gewerbe“
- Sektion F — „Baugewerbe“
- Abteilung K 72 — „Informatik und damit zusammenhängende Tätigkeiten“
- Abteilung K 74 — „Andere freiberufliche und unternehmerische Tätigkeiten“
- Abteilung I 63 — „Unterstützungs- und Hilfstätigkeiten für den Transportsektor“.

Von der Förderung ausgenommen sind die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen im Sinne von Anhang I zum EG-Vertrag sowie der Schiffbau.

Begünstigte Unternehmen müssen finanziell und wirtschaftlich gesund sein.

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regione Toscana
via di Novoli 26,
I-50127 Florenz

Sonstige Auskünfte:

Die Beihilferegelung gilt nicht für exportbezogene Tätigkeiten, d.h. sie sieht keine Beihilfen vor, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen; ebensowenig sieht sie Beihilfen vor, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

Beihilfefähig sind ausschließlich Kosten, die nach dem Zeitpunkt anfallen, zu dem die Beihilfe beantragt wurde. Im Falle der Beratung dürfen nur solche Dienstleistungen gefördert werden, die weder fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden noch zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte

(2005/C 153/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)

ESO (!)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsver- mutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN 550:1994 Sterilisation von Medizinprodukten — Validierung und Routineüberwachung für die Sterilisation mit Ethylenoxid	—	
CEN	EN 552:1994 Sterilisation von Medizinprodukten — Validierung und Routineüberwachung für die Sterilisation mit Strahlen	—	
CEN	EN 554:1994 Sterilisation von Medizinprodukten — Validierung und Routineüberwachung für die Sterilisation mit feuchter Hitze	—	
CEN	EN 556-1:2001 Sterilisation von Medizinprodukten — Anforderungen an Medizinprodukte, die als „STERIL“ gekennzeichnet werden — Teil 1: Anforderungen an Medizinprodukte, die in der Endpackung sterilisiert wurden	EN 556:1994	Datum abgelaufen (30.4.2002)
CEN	EN 556-2:2003 Sterilisation von Medizinprodukten — Anforderungen an Medizinprodukte, die als STERIL gekennzeichnet werden — Teil 2: Anforderungen an aseptisch hergestellte Medizinprodukte	—	
CEN	EN 868-1:1997 Verpackungsmaterialien und -systeme für zu sterilisierende Medizinprodukte — Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 980:2003 Graphische Symbole zur Kennzeichnung von Medizinprodukten	EN 980:1996	Datum abgelaufen (31.10.2003)
CEN	EN 1041:1998 Bereitstellung von Informationen durch den Hersteller eines Medizinprodukts	—	
CEN	EN 1174-1:1996 Sterilisation von Medizinprodukten — Schätzung der Population von Mikroorganismen auf einem Produkt — Teil 1: Anforderungen	—	
CEN	EN 1174-2:1996 Sterilisation von Medizinprodukten — Schätzung der Population von Mikroorganismen auf einem Produkt — Teil 2: Leitfaden	—	
CEN	EN 1174-3:1996 Sterilisation von Medizinprodukten — Schätzung der Population von Mikroorganismen auf einem Produkt — Teil 3: Leitfaden zu den Validierungsverfahren für mikrobiologische Methoden	—	

ESO (1)	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsver- mutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN ISO 10993-1:2003 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten Teil 1: Beurteilung und Prüfungen (ISO 10993-1:2003)	—	
CEN	EN ISO 10993-4:2002 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 4: Auswahl von Prüfungen zur Wechselwirkung mit Blut (ISO 10993-4:2002)	EN 30993-4:1993	Datum abgelaufen (30.4.2003)
CEN	EN ISO 10993-5:1999 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 5: Prüfungen auf Zytotoxizität: In vitro-Methoden (ISO 10993-5:1999)	EN 30993-5:1994	Datum abgelaufen (30.11.1999)
CEN	EN ISO 10993-9:1999 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 9: Rahmen zur Identifizierung und Quantifizierung von möglichen Abbauprodukten (ISO 10993-9:1999)	—	
CEN	EN ISO 10993-10:2002 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 10: Prüfung auf Irritation und Allergien vom verzögerten Typ (ISO 10993-10:2002)	EN ISO 10993-10:1995	Datum abgelaufen (31.3.2003)
CEN	EN ISO 10993-11:1995 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 11: Prüfungen auf systemische Toxizität (ISO 10993-11:1993)	—	
CEN	EN ISO 10993-12:1996 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 12: Probenvorbereitung und Referenzmaterialien (ISO 10993-12:1996)	—	
CEN	EN ISO 10993-12:2004 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 12: Probenvorbereitung und Referenzmaterialien (ISO 10993-12:2002)	EN ISO 10993-12:1996	31.5.2005
CEN	EN ISO 10993-13:1998 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 13: Qualitativer und quantitativer Nachweis von Abbauprodukten in Medizinprodukten aus Polymeren (ISO 10993-13:1998)	—	
CEN	EN ISO 10993-16:1997 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 16: Entwurf und Auslegung toxikokinetischer Untersuchungen hinsichtlich Abbauprodukten und Extrakten (ISO 10993-16:1997)	—	
CEN	EN ISO 10993-17:2002 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 17: Nachweis zulässiger Grenzwerte für herauslösbare Bestandteile (ISO 10993-17:2002)	—	
CEN	EN ISO 13485:2003 Medizinprodukte — Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen für regulatorische Zwecke (ISO 13485:2003)	EN ISO 13488:2000	31.7.2006
CEN	EN 13824:2004 Sterilisation von Medizinprodukten — Aseptische Herstellung flüssiger Medizinprodukte — Anforderungen	—	

ESO ⁽¹⁾	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsver- mutung für die ersetzte Norm Anm. 1
CEN	EN ISO 14155-1:2003 Klinische Prüfung von Medizinprodukten an Menschen — Teil 1: All- gemeine Anforderungen (ISO 14155-1:2003)	EN 540:1993	Datum abgelaufen (31.8.2003)
CEN	EN ISO 14155-2:2003 Klinische Prüfung von Medizinprodukten an Menschen — Teil 2: Klini- sche Prüfpläne (ISO 14155-2:2003)	—	
CEN	EN ISO 14971:2000 Medizinprodukte — Anwendung des Risikomanagements auf Medizin- produkte (ISO 14971:2000)	EN 1441:1997	Datum abgelaufen (31.3.2004)
	EN ISO 14971:2000/A1:2003	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.3.2004)
CEN	EN 30993-6:1994 Biologische Beurteilung von Medizinprodukten — Teil 6: Prüfungen auf lokale Effekte nach Implantationen (ISO 10993-6:1994)	—	
CEN	EN 45502-1:1997 Aktive implantierbare medizinische Produkte — Teil 1: Allgemeine Fest- legungen für die Sicherheit, Aufschriften und vom Hersteller zur Verfü- gung zu stellende Informationen	—	
CEN	EN 45502-2-1:2004 Aktive implantierbare medizinische Geräte — Teil 2-1: Besondere Fest- legungen für aktive implantierbare medizinische Geräte zur Behandlung von Bradyarrhythmie (Herzschrittmacher)	—	

⁽¹⁾ ENO: Europäische Normungsorganisation:

— CEN: rue de Stassart 36, B-1050 Brussels, Tel. (32-2) 550 08 11; fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cenorm.be>)

— CENELEC: rue de Stassart 35, B-1050 Brussels, Tel. (32-2) 519 68 71; fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>)

— ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis, Tel. (33) 492 94 42 00; fax (33) 493 65 47 16 (<http://www.etsi.org>)

Anmerkung 1 Allgemein wird das Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, daß dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 3 Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 4) besteht folglich aus der EN CCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.

HINWEIS

— Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates befindet, welche durch die Richtlinie 98/48/EG ⁽²⁾ geändert wurde.

— Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.

Mehr Information unter:

<http://europa.eu.int/comm/enterprise/newapproach/standardization/harmstds>

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

Beschluss Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen La Rochelle und Lyon und zwischen Poitiers und Lyon

(2005/C 153/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich beschlossen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen La Rochelle (Ile de Ré) und Lyon (Saint-Exupéry) sowie zwischen Poitiers (Biard) und Lyon (Saint-Exupéry) zum 1. November 2005 zu ändern. Die nachstehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ersetzen die im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 79 vom 30. März 2004 (La Rochelle) und C 299 vom 4. Dezember 2004 (Poitiers) veröffentlichten Verpflichtungen.

2. Ab dem 1. November 2005 gelten im Linienflugverkehr zwischen La Rochelle (Ile de Ré) und Lyon (Saint-Exupéry) sowie zwischen Poitiers (Biard) und Lyon (Saint-Exupéry) folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:

Mindestfrequenzen

Durchzuführen sind mindestens

- montags bis freitags (außer an Feiertagen) zwei Hin- und Rückflüge täglich, morgens und abends, an 220 Tagen im Jahr
- sonntags ein Hin- und Rückflug während 44 Wochen im Jahr.

Die Flüge sind mit der Streckenführung La Rochelle (Ile de Ré) — Poitiers (Biard) — Lyon (Saint-Exupéry) und umgekehrt durchzuführen.

Fluggerät

Die Flüge sind mit einem zweimotorigen Flugzeug (Turboprop- oder Strahltriebwerk) mit Druckkabine und mindestens 40 Sitzen durchzuführen.

Flugpläne

Die Flugpläne sind so zu gestalten, dass Geschäftsreisende die Hin- und Rückreise unter der Woche am selben Tag mit einem Mindestaufenthalt von fünf Stunden am Zielort (La Rochelle, Poitiers oder Lyon) durchführen können.

Die Flüge müssen so verkehren, dass Transitfluggäste am Flughafen Lyon (Saint-Exupéry) auf Inlands- und/oder Auslandsflüge umsteigen können.

Vermarktung

Die Flüge müssen über mindestens ein computergesteuertes Buchungssystem vertrieben werden.

Betriebliche Organisation

Das Unternehmen muss über ein elektronisches Kommunikationssystem mit der Bodenorganisation der angeflogenen Zielorte verbunden sein.

Kontinuität

Außer in Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, jährlich 3 % der geplanten Flüge nicht übersteigen. Die Flüge dürfen vom Luftfahrtunternehmen nur nach sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft werden darauf hingewiesen, dass die Missachtung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen administrative oder gerichtliche Sanktionen zur Folge haben kann.

Beschluss Frankreichs zur Aufhebung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr auf den Strecken Le Havre — Rouen — Straßburg, Saint-Brieuc — Paris und Saint-Brieuc — Nantes

(2005/C 153/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Frankreich hat beschlossen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr auf folgenden Strecken aufzuheben:

1. Zwischen Le Havre und Straßburg über Rouen, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 279 vom 25. September 1996, geändert am 16. April 1998 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 116).
 2. Zwischen Saint-Brieuc und Paris, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 53 vom 7. März 2003.
 3. Zwischen Saint-Brieuc et Nantes, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 34 vom 9. Februar 1999, geändert am 14. August 1999 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 233).
-

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3746 — Tetra Laval/SIG Simonazzi)

(2005/C 153/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 17. Juni 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 [und infolge einer Verweisung nach Artikel 4(5)] der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Tetra Laval Nederland B.V. („Tetra Laval“, Niederlande), erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über gewisse Unternehmen der SIG Holding AG, nämlich von SIG Holding Italia S.p.A., SIG Simonazzi S.p.A., SIG Simonazzi Blowform S.p.A., SIG Simonazzi Germany GmbH, SIG Simonazzi (Russia) O.o.o., SIG Simonazzi Ibérica S.A. and SIG Beverages Ltd. durch Kauf von Anteilsrechten ebenso wie gewisse Vermögenswerte von SIG Simonazzi (India) Pvt. Ltd., SIG Technology AG, SIG Simonazzi Mexico SA de CV, SIG Simonazzi (Pacific) Sdn Bhd, SIG Beverages Services Mexico SA de CV, SIG Beverages do Brasil Ltda, SIG (China) Beverage Machinery Co. Ltd and, SIG Beverages North America Inc.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Tetra Laval: Kartonverpackungssysteme für Nahrungsmittel (Tetra Pak), Ausrüstung für Milchproduktion (DeLaval), Verpackungsausrüstung und -systeme, im speziellen Streckblasform-Maschinen, Barriertechnologie und Abfüllmaschinen für PET und HDPE Plastikflaschen (Sidel);
- SIG Target: Entwicklung, Erzeugung und Marketing von Maschinen zur Verarbeitung, zur aseptischen und nichtaseptischen Abfüllung und zur Endverpackung von Getränken in Plastik (PET und HDPE), Glas und Dosen und Ausrüstung für Verpackungsaufkleber (Labelling).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3746 — Tetra Laval/SIG Simonazzi, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(2005/C 153/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe: XT86/02

Mitgliedstaat: Deutschland

Region: Bayern

Name des begünstigten Unternehmens: Perspektive e.V., gemeinnütziger Verein (Print), München

Rechtsgrundlage:

Bayerische Haushaltsordnung (BayHO)

VO (EG) Nr. 1784/1999

EPPD zu Ziel 3

Ergänzendes Programmplanungsdokument Ziel 3

Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

Förderfähige Gesamtkosten: 479 201 EUR

ESF: 90 397 EUR

Beihilfemaximalintensität: 80 %

Bewilligungszeitpunkt: Oktober/November 2002

Auszahlung der Einzelbeihilfe:

— Letzte Auszahlung voraussichtlich Juni 2004

— Projektlaufzeit: 1.1.2002 bis 31.12.2003

Zweck der Beihilfe: Es handelt sich um eine allgemeine Ausbildungsmaßnahme für arbeitslose psychisch Kranke und psychisch Behinderte mit dem Ziel der Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Vorgesehen ist die Qualifizierung in den Berufsfeldern Druckerei und Büro/Verwaltung. Im Rahmen der Maßnahme werden übertragbare Qualifikationen erworben, durch die sich die Vermittelbarkeit der Teilnehmer deutlich verbessert. Grundlage der Maßnahme ist das Rahmenkonzept für allgemeine berufliche Qualifizierungsmaßnahmen für Behinderte und psychisch Kranke in bayerischen Integrationsfirmen/Selbsthilfefirmen vom 18.7.2001

Betroffene Wirtschaftssektoren: Sonstige Dienstleistungen

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Regierung von Oberbayern
Integrationsamt
80534 München

Nummer der Beihilfe: XT 5/03

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Region: Schottland (gemäß dem Übergangsprogramm für Highlands & Islands und dem Ziel-3-Programm für das schottische Flachland)

Bezeichnung der Beihilferegulierung:

— Lowland Scotland Objective 3 Programme

— Highlands and Islands Special Transitional Programme

— Western Scotland Objective 2 Programme

Rechtsgrundlage:

— European Council Regulation laying down the general provisions on the structural funds (1260/1999)

— European Council Regulation on the European Social Fund (1784/1999)

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulierung: Für Maßnahme 1.3 des Ziel-2-Programms für Westschottland werden über den Zeitraum 2000-2006 25,722 Mio. EUR an Beihilfen bereit gestellt.

Für das Ziel-3-Programm für das schottische Flachland, Maßnahmen 4A1, 4A2 und 4A3 werden während des Zeitraums 2000-2006 82,074 Mio. EUR an Beihilfen bereit gestellt

Für das Übergangsprogramm für Highlands and Islands, Maßnahme 3.3 und 2.4, werden während des Zeitraums 2000-2006 24,973 Mio. EUR an Beihilfen bereit gestellt.

Beihilfemaximalintensität:

Großunternehmen außerhalb der Fördergebiete:	außerhalb	Unternehmensspezifische Ausbildung:	25 %
		Allgemeine Ausbildung:	50 %
Großunternehmen in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c):		Unternehmensspezifische Ausbildung:	30 %
		Allgemeine Ausbildung:	55 %
KMU ⁽¹⁾ außerhalb der Fördergebiete:		Unternehmensspezifische Ausbildung:	35 %
		Allgemeine Ausbildung:	70 %
KMU in Fördergebieten gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c):		Unternehmensspezifische Ausbildung:	40 %
		Allgemeine Ausbildung:	75 %

⁽¹⁾ Die Definition der KMU entspricht der Verordnung 70/2001 der Kommission.

Zuschlag für benachteiligte Arbeitnehmer ⁽¹⁾: +10 %

Bewilligungszeitpunkt: Januar 2003

Laufzeit der Regelung: Bis zum 31. Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Die Programme des Europäischen Sozialfonds dienen der allgemeinen Ausbildung und Entwicklung zur Verbesserung der Vermittelbarkeit von Arbeitslosen, einschließlich der benachteiligten Arbeitnehmer, um eine das gesamte Arbeitsleben umfassende Fortbildung für Beschäftigte und Arbeitslose zu fördern, die Qualifizierung und Anpassungsfähigkeit der Beschäftigten zu verbessern und die Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt abzubauen. Im Rahmen dieser Freistellung werden die Maßnahmen der Programme als Ausbildungsbeihilfen berücksichtigt, die Hilfen für Arbeitnehmer und Unternehmen vorsehen (s.o.)

Die Mehrzahl der geförderten Ausbildungsmaßnahmen hat allgemeinen Charakter. Die Ausbildung kommt nicht nur am gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Arbeitnehmers im begünstigten Unternehmen zum Tragen, sondern fördert durch die Höherqualifizierung auch übertragbare Kenntnisse, durch die sich die Vermittelbarkeit des betroffenen Arbeitnehmers deutlich verbessert. Beispiele sind unter anderem:

- IT-Ausbildung (wie der europäische Computer-Führerschein) für die Beschäftigten von KMU verschiedener Branchen;
- Höherqualifizierung des Managements (VQ) für Gruppen von Eigentümern/Führungskräften von Unternehmen in bestimmten Gebieten;
- Universitätskurse für menschliche Beziehungen für Führungskräfte von KMU;
- Sprachausbildung für Beschäftigte in der Tourismusbranche

Einige unternehmensspezifische Ausbildungsmaßnahmen sind in den Programmen auch enthalten. Diese Ausbildungsmaßnahmen sind speziell auf bestimmte Unternehmen ausgerichtet (d.h. die Unternehmen haben zuvor Personal eingestellt und die Ausbildung wurde speziell für diese Unternehmen zusammen gestellt) und sollen Qualifizierungen vermitteln, die sich unmittelbar an diesen Einzelunternehmen orientieren. Beispiele sind unter anderem:

- eine in der Wirtschaft anerkannte Qualifizierung für Unternehmensberater;
- Ausbildung in der Handhabung der für einen bestimmten Wirtschaftszweig relevanten Maschinen;
- Programm im Bereich des internationalen Marketing/Exports für eine Gruppe von KMU;
- Ein Projekt zur Entwicklung von Strategien auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs und Ausbildung zur

Entwicklung von Internet-Sites für Führungskräfte von KMU

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle in den einschlägigen Programmplanungsdokumenten der Regelung genannten und von der Europäischen Kommission genehmigten Wirtschaftszweige: Das schottische operationelle Ziel-3-Programm für 2000-2006, das Übergangsprogramm für Highlands & Islands 2000-2006 und das Ziel-2-Programm für Westschottland 2000-2006

Bei der Förderung von Projekten in den sog. „sensiblen“ Branchen der Gemeinschaft werden etwaige auf die Ausbildungsförderung bezogene Verpflichtungen und Beschränkungen beachtet

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Scottish Executive, Victoria Quay, Edinburgh EH6 6QQ

Kontaktperson Deborah Smith, Tel.: 00 44 131 244 0703

Nummer der Beihilfe: XT 25/01

Mitgliedstaat: Italien

Region: Lombardia

Bezeichnung der Beihilferegelung: Ausbildungsbeihilfen

Rechtsgrundlage:

- legge 236/93 del 19.3.1993, art. 9
- legge 845 del 21.12.1978
- quadro comunitario di sostegno per l'obiettivo 3 FSE — 2006
- programma operativo regione Lombardia relativo all'utilizzo del FSE, ob. 3 2000/2006 approvato dalla Commissione con decisione n. C(2000)20070 CE 21 settembre 2000
- legge 16 aprile 1987 n. 183 art. 5

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung: 730 000 EUR

Beihilfehöchstintensität: Berücksichtigung findet die von der Verordnung je nach Beihilfezweck, Betriebsgröße, Typologie der Empfänger und geografischem Gebiet vorgesehene Intensität

Bewilligungszeitpunkt: Juni 2001

Laufzeit der Regelung: Juni 2001 — Juni 2006

⁽¹⁾ Die Definition der benachteiligten Arbeitnehmer entspricht der Definition in der Verordnung Nr. 68/2001 der Kommission sowie der aktualisierten Fassung in der Verordnung Nr. 2204/2002 der Kommission

Zweck der Beihilfe: allgemeine und spezifische Ausbildungsmaßnahmen lt. Anlage

Die Indikatoren, die für die Überprüfung des allgemeinen Charakters der Ausbildungsmaßnahme genutzt werden, betreffen

- die betriebsübergreifende Struktur
- die Übertragbarkeit der Zuständigkeiten
- die Zertifizierung durch die Region

Betroffene Wirtschaftssektoren: alle Wirtschaftsbereiche

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde: Giunta Regionale della Regione Lombardia

Beihilfe Nr.: XT29/03

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Region: North East Region

Bezeichnung der Beihilferegelung: OneNorthEast Accelerate Programme

Rechtsgrundlage: Regional Development Agency Act 1998

Voraussichtliche jährliche Ausgaben der Regelung:

840 000 GBP im Geschäftsjahr 2002/03

3 360 000 GBP im Geschäftsjahr 2003/04

3 360 000 GBP im Geschäftsjahr 2004/05

2 758 000 GBP im Geschäftsjahr 2005/06

953 000 GBP im Geschäftsjahr 2006/07

714 000 GBP im Geschäftsjahr 2007/08

Ausgaben insgesamt: 11 985 000 GBP

Beihilfeshöchstintensität: Alle gewährten Beihilfen liegen unterhalb der Höchstgrenzen von Artikel 4 Punkte 2 und 3 der Gruppenfreistellung für Ausbildungsbeihilfen gemäß der Karte der Förderregionen für die North East Region:

- 25 % für spezifische Ausbildungsmaßnahmen von Großunternehmen
- 35 % für spezifische Ausbildungsmaßnahmen von Klein- und Mittelbetrieben
- 50 % für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen von Großunternehmen
- 70 % für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen von Klein- und Mittelbetrieben

Die genannte Beihilfeintensität erhöht sich um 5 % in Regionen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c

Einzelbeihilfen betragen höchstens 1 000 000 EUR je Empfänger je Projekt

Bewilligungszeitpunkt: 30. April 2003

Laufzeit der Regelung bzw. Gewährung der Einzelbeihilfe: Bis 30. Juni 2007 gemäß geltenden Vorschriften. Danach unterliegt die Regelung den zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Vorschriften

Zweck der Beihilfe: OneNorthEast verfolgt eine Wirtschaftsstrategie (*Economic Strategy*), mit der sie ihren Rückstand im Vergleich zu den meisten anderen Regionen der EU bezüglich Wirtschaftsleistung und Wettbewerbsfähigkeit abbauen will

Für Klein- und Mittelbetriebe und Großunternehmen

- Ausbildung im Bereich Lieferkettenentwicklung in der North East Region und Ausbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Teilnahme am internationalen Geschäft
- Ausbildung im Bereich des Transfers von Technologie & Wissen, Innovation und Verbesserung von Forschung und Entwicklung
- Verbesserung der Grundlagen der Produktionskenntnisse in der North East Region

OneNorthEast ermöglicht dies durch die Einrichtung von Fonds zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen

Die Verbreitung der Ausbildung wird für die Lieferkette durchgeführt. Die Intensitätshöhen sind relativ niedrig und bewegen sich innerhalb des zulässigen Rahmens und werden von Fall zu Fall festgesetzt

Betroffene Wirtschaftssektoren: Sämtliche Sektoren (einschließlich Dienstleistungen) ungeachtet besonderer Bestimmungen in den Vorschriften und Richtlinien bezüglich staatlicher Beihilfe für bestimmte Sektoren im Rahmen des EG-Vertrages

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde: Fergus Mitchell, State Aid Co-ordinator, OneNorthEast, Great North House, Newcastle Upon Tyne, NE1 8ND

0191 204 2221

Sonstige Auskünfte: Auskünfte zu den verschiedenen Elementen dieses Programms werden von OneNorthEast und den Universitäten der Region erteilt

Nummer der Beihilfe: XT 31/03

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Region: West Midlands

Bezeichnung der Beihilferegelung: Verbesserung von Grundkompetenzen am Arbeitsplatz

Rechtsgrundlage: Regional Development Agencies Act 1998

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung:

2002/2003:	250 000 GBP
2003/2004:	175 000 GBP
2004/2005:	175 000 GBP
Insgesamt:	600 000 GBP

Die Regelung dient der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EG sowie von Großunternehmen

Beihilfehöchstintensität: Projekte außerhalb von Fördergebieten werden bis zu 70 % finanziert, um KMU bei der allgemeinen Ausbildung zu unterstützen. Weitere 5 % erhalten Gebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

Projekte außerhalb von Fördergebieten werden bis zu 50 % finanziert, um Großunternehmen bei der allgemeinen Ausbildung zu unterstützen. Weitere 5 % erhalten Gebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag

Bewilligungszeitpunkt: Mai 2003

Laufzeit der Regelung: 3 Jahre

Zweck der Beihilfe: Vermittlung von Grundkompetenzen, Ausbildung von Arbeitnehmern im Lesen, Schreiben und Rechnen in Unternehmen im Black Country

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Rita Davey
 Advantage West Midlands
 3 Priestly Wharf
 Holt Street
 Birmingham
 B7 4BN

Nummer der Beihilfe: XT 39/03

Mitgliedstaat: Italien

Region: Kampanien, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Sizilien, Sardinien (Ziel 1)

Bezeichnung der Beihilferegung: Maßnahmen III.6 — Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt

Rechtsgrundlage: Programma operativo nazionale „Ricerca scientifica, sviluppo tecnologico, alta formazione“ 2000/2006 che si integra nel quadro comunitario di sostegno per gli inter-

venti strutturali comunitari nelle regioni Campania, Calabria, Puglia, Basilicata, Sicilia, Sardegna. Approvato con decisione della Commissione C(2000), 2343 dell'8.8.2000

— Complemento di programmazione approvato dal Comitato di sorveglianza dell'11.12.2001

— Avviso 4391/2001 pubblicato sulla GURI n. 202 del 31.8.2001 — Supplemento ordinario n. 222

— Decreto direttoriale n. 800/RIC/2001 del 30.7.2001 — Cofinanziamento mediante l'utilizzo delle risorse comunitarie assicurate dal Fondo sociale europeo (FSE) — Programma operativo nazionale „Ricerca scientifica, sviluppo tecnologico ed alta formazione“ per l'obiettivo 1 — di interventi formativi per soggetti occupati, compresi i titolari di PMI, delle imprese localizzate sul territorio obiettivo 1

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung: 280 952,55 EUR für den Zeitraum von Juli 2002 bis Dezember 2003

Beihilfehöchstintensität: Die Beihilfe wird in Form von Vorschüssen und der Erstattung der förderfähigen Kosten ausbezahlt, die anhand der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der nachstehenden Höchstintensität gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 nachzuweisen sind

Großunternehmen	spezifische Ausbildungsmaßnahmen	allgemeine Ausbildungsmaßnahmen
Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag	35 %	60 %

KMU	spezifische Ausbildungsmaßnahmen	allgemeine Ausbildungsmaßnahmen
Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag	45 %	80 %

Die in der Übersicht wiedergegebenen Fördersätze erhöhen sich um jeweils 10 Prozentpunkte, wenn die von der Beihilfe betroffene Maßnahme für die Ausbildung benachteiligter Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 bestimmt ist; näher ausgeführt wird dies im Erlass 800/RIC/2001

Bewilligungszeitpunkt: 10. Juli 2002

Laufzeit der Regelung: Bis zum 31. Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Die Beihilferegelung betrifft sowohl allgemeine als auch spezifische Ausbildungsmaßnahmen. Nach Artikel 2 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 sind unter Letzteren Maßnahmen zu verstehen, die vom Inhalt her nicht ausschließlich oder hauptsächlich an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind, sondern mittels derer auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbare Qualifikationen erworben werden, durch die sich die Vermittelbarkeit des Arbeitnehmers deutlich verbessert. Zum Zwecke der Anwendung der vorliegenden Beihilferegelung sei darauf hingewiesen, dass eine Maßnahme als „allgemein“ betrachtet wird, wenn es sich um eine betriebsübergreifende Ausbildungsmaßnahme handelt, d. h. wenn diese von mehreren unabhängigen Firmen gemeinsam organisiert ist oder von den Beschäftigten verschiedener Betriebe in Anspruch genommen werden kann.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Wirtschaftsbereiche. Alle Dienstleistungen

Anmerkungen: Die Beihilferegelung findet auf alle in der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 vorgesehenen Bereiche Anwendung. Keine Anwendung findet die vorliegende Regelung auf Ausbildungs- oder Umschulungsbeihilfen für Arbeitnehmer in Unternehmen, die sich nach den Gemeinschaftsleitlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 288 vom 9.10.1999) „in der Krise“ befinden, und zwar im Rahmen von Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen, die durch die öffentliche Hand subventioniert werden (Rettungs- und/oder Umstrukturierungsbeihilfen). Diese Beihilfen werden im Lichte dieser Leitlinien geprüft. Ebenso wenig findet diese Regelung Anwendung, wenn der Betrag der einem Unternehmen für ein einzelnes Ausbildungsprojekt gewährten Beihilfe 1 Mio. EUR übersteigt; in diesem Falle ist der Kommission die Einzelbeihilfe anzuzeigen, damit sie genehmigt werden kann

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca
Servizio per lo Sviluppo ed il potenziamento dell'attività di ricerca
Ufficio IV
Piazza Kennedy, 20 — I-00144 Roma

Nummer der Beihilfe: XT 53/02

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Region: England

Bezeichnung der Beihilferegelung: Expansion of Young Large Goods Vehicle (LGV) Drivers Training Scheme.

Rechtsgrundlage:

— Appropriation Act 2002

— An Appropriation Act is enacted every year which authorises the use of funds for carrying out the Department's objectives including „promoting modern, integrated and safe transport ...“

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung: Im Haushalt sind vorgesehen

2002/03: 1,5 Mio. £

2003/04: 1,8 Mio. £

Beihilfemaximalintensität: Die Beihilfemaximalintensität beträgt höchstens 50 % der Ausbildungskosten. Die Förderung beläuft sich auf höchstens 2 000 GBP je Auszubildendem

Bewilligungszeitpunkt: 12. April 2002

Laufzeit der Regelung: Bis zum 31. März 2004

Zweck der Beihilfe: Das Ausbildungsprogramm für junge LKW-Fahrer soll ein nachgewiesenes Marktversagen durch ein gezieltes Ausbildungs- und Entwicklungsprogramm für junge Menschen unter 21 beheben, die eine Berufslaufbahn im Straßengüterverkehr einschlagen. Die Auszubildenden absolvieren ein gezieltes Ausbildungsprogramm, das zur nationalen beruflichen Qualifikation der Ebene 2 für das Führen von LKW bzw. den Straßengüterverkehr führt

Im Straßengüterverkehr können derzeit nicht genügend LKW-Fahrer eingestellt werden, und das Personal wird zunehmend älter. Die Finanzierung der Ausweitung des Ausbildungsprogramms für junge LKW-Fahrer ist eine Anschlagmaßnahme mit einer Laufzeit von zwei Jahren, mit der die Zahl der nach der bestehenden Regelung eingestellten und ausgebildeten jungen Fahrer erhöht werden soll. Derzeit werden im Rahmen der Regelung jährlich nur etwa 100 junge Auszubildende ausgebildet, was zu wenig ist, um den aktuellen und künftigen Bedarf der Arbeitgeber zu decken

Im Rahmen dieser Regelung wird allgemeine Ausbildung vermittelt, da der Abschluss — nationale berufliche Qualifikationen — auf andere Arbeitgeber übertragbar ist und die Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers deutlich verbessert. Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen können die Ausbildung absolvieren, und Ausbildung und Qualifikationen sind vom britischen Ministerium für Bildung und Ausbildung und vom Verkehrsministerium anerkannt

Betroffene Wirtschaftssektoren: Verkehr (die Regelung steht allen LKW-Betreibern offen)

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Verkehrsministerium

Kontaktperson:

Judith Ritchie
 Freight Logistics Division
 Department for Transport
 Zone 2/24
 Great Minster House
 76 Marsham Street
 London
 SW1P 4DR

e-mail-Adresse: judith.ritchie@dft.gsi.gov.uk

Tel.: +44 (0)207 944 2765

Fax-Nr.: +44 (0)207 944 2928

Nummer der Beihilfe: XT72/04**Mitgliedstaat:** Italien**Region:** Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Reggio Emilia (Region Emilia-Romagna)

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Beitrag zu Fortbildungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe in der Provinz Reggio Emilia

Rechtsgrundlage: Deliberazione della Giunta della Camera di Commercio di Reggio Emilia n. 62/2004**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung:** 70 000 EUR**Beihilfeshöchstintensität:** 70 %**Bewilligungszeitpunkt:** 6.7.2004 (Frist für die Einreichung der Anträge: 30.9.2004)**Laufzeit der Regelung:** 30.6.2005**Zweck der Beihilfe:** Die Beihilfe dient der Förderung von allgemeinen Fortbildungsprogrammen für landwirtschaftliche Betriebe in der Provinz Reggio Emilia und zielt darauf ab,

- die landwirtschaftlichen Unternehmer und ihre Mitarbeiter fortzubilden und zum Übergang auf qualitätsorientierte, hygienische, boden-, umwelt- und tiergerechte Produktionsverfahren zu bewegen und
- ihnen die Kenntnisse zur Führung eines gewinnbringenden landwirtschaftlichen Betriebs zu vermitteln

Betroffener Wirtschaftssektor: Landwirtschaft**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Camera di Commercio, Industria, Artigianato e
 Agricoltura di Reggio Emilia
 Piazza della Vittoria
 I-42100 Reggio Emilia

Nummer der Beihilfe: XT79/04**Mitgliedstaat:** Italien**Region:** Lombardei

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des Begünstigten Unternehmens: Master in Wirtschaft und Management für Beherbergungsbetriebe (Aufnahme- und Beherbergungskompetenzen) 2004/2005

Rechtsgrundlage: Art. 12 L. 7 agosto 1990, n. 241, Deliberazione camerale n. 236 del 18.11.2003, Deliberazione camerale n. 48 del 23.3.2004, Determinazione dirigenziale n. 63/AV del 18.6.2004**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung:** 60 000 EUR**Beihilfeshöchstintensität:** 50 % der Aufwendungen**Bewilligungszeitpunkt:** 16.2.2004**Laufzeit der Regelung:** 16.2.2004 bis 3.3.2005**Zweck der Beihilfe:** Fortbildungsreihe zur Verbesserung der Managementkompetenzen des Personals im Beherbergungssektor und in Einrichtungen zur Valorisierung des territorialen Kontexts**Betroffene Wirtschaftssektoren:** Fremdenverkehr, Dienstleistungen und Landwirtschaft (Agrotourismus)**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Name

Camera di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura di
 Brescia

Anschrift

Via Orzinuovi N. 3 25125 Brescia Italia — Tel. 0303514335
 E-mail: buriani@bs.camcom.it

Nummer der Beihilfe: XT 82/02**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich**Region:** Yorkshire & The Humber

Bezeichnung der Beihilferegelung: Vielseitig anwendbare Kenntnisse (WYL/4E/OB2)

Rechtsgrundlage: C (2001) 796 –23 March 2001; Local Government Act 2000

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung:

Gesamtbetrag: 6 254 484 GBP

2002: 3 132 242 GBP

2003: 3 122 242 GBP

Beihilfeshöchstintensität: Die Beihilfeshöchstintensität beträgt 70 % oder höchstens 80 %, wenn benachteiligte Gruppen betroffen sind,

bis zu einem Höchstbetrag von 5 000 GBP je KMU

Bewilligungszeitpunkt: 1. Oktober 2002

Laufzeit der Regelung: 31. Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Allgemeine Ausbildung für seit mehr als drei Jahren bestehende KMU

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Wirtschaftszweige unbeschadet etwaiger Sonderbestimmungen in den Verordnungen und Richtlinien über staatliche Beihilfen in bestimmten Wirtschaftszweigen

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Mr E I Dockrat
Learning and Skills Council West Yorkshire
4 Mercury House
Manchester Road
Bradford
West Yorkshire
BD5 0QL

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms (Euratom) für Forschung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Kernenergie**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 139 vom 8. Juni 2005)

(2005/C 153/13)

Seite 40, Anhang, Ziffer 8, Tabelle, vierte Reihe betreffend „RAD PROT-2005/6-3.3.1.1-2“, dritte Spalte:

anstatt: „IP“

muss es heißen: „STREP“.
